Hansestadt LÜBECK ■



Lübeck, 23.10.2025

Bauaktenarchiv Hinweise zur Akteneinsicht

Guten Tag,

zur Bearbeitung eines Antrages auf Akteneinsicht ist die Vorlage folgender Unterlagen erforderlich:

1.) aktueller Eigentümer:innennachweis

Dieser ist aus Gründen des Datenschutzes notwendig, nur durch die Vorlage des Nachweises können wir sicher sein, dass Unbefugte keine Einsicht in die oben genannte Bauakte erhalten. Der Eigentümer:innennachweis kann zum Beispiel durch einen aktuellen Abgabebescheid (Grundsteuer, Müll, Straßenreinigung) der Hansestadt Lübeck, einen Grundbuchauszug, der nicht älter als 3 Monate ist, oder aber den Kaufvertrag nebst Auflassungsvormerkung (soweit das Grundstück erst kürzlich erworben wurde) erfolgen.

2.) Vollmacht

Sofern jemand anders als die:der Eigentümer:in Einsicht in die Bauakte nehmen soll, muss durch die:den Eigentümer:in eine Vollmacht für diese Person ausgestellt werden. Auch hier ist es wichtig, dass wir erkennen können, wer die Vollmacht ausstellt und für wen sie ausgestellt wurde.

3.) Besonderheiten bei Akteneinsichten durch eine Hausverwaltung für die WEG

Auch in diesen Fällen muss sichergestellt sein, dass die Hausverwaltung tatsächlich bevollmächtigt ist. Aus den Nachweisen muss zu ersehen sein, dass Sie als Hausverwaltung beauftragt wurden und diese Beauftragung auch aktuell ist. Es ist daher erforderlich, dass uns der Verwaltervertrag zur Verfügung gestellt wird, so können wir erkennen für welchen Zeitraum Sie die Verwaltung übernommen haben. Damit ist jedoch leider nicht sichergestellt, dass die Vollmacht noch aktuell ist, denn ein solcher Vertrag kann auch gekündigt werden.

Auch hier kann z.B. durch den aktuellen Abgabebescheid (Müll, Straßenreinigung) nachgewiesen werden, dass Sie als Hausverwaltung für die Wohnungseigentümergemeinschaft aktuell tätig sind. Sofern diese Unterlagen nicht vorliegen, ist hier leider ein zusätzlicher Aufwand erforderlich, denn dann benötigen wir noch die Vollmacht einer Eigentümerin / eines Eigentümers der WEG sowie einen aktuellen Grundsteuerbescheid der entsprechenden Eigentümerin / des Eigentümers.

4.) Kostenübernahmeerklärung

Die Höhe der anfallenden Gebühren hängt zum einen vom Umfang und der Menge der Kopien (A4, A3, großformatige Pläne, Statiken) ab und zum anderen, ob wegen der Menge und der Größe der Unterlagen eine externe Druckerei mit der Vervielfältigung beauftragt werden muss. Um sicherzustellen, dass diese Kosten auch übernommen werden, benötigen wir eine Kostenübernahmeerklärung. Um nachvollziehen zu können, wofür die Übernahme der Kosten erklärt wird, muss diese folgenden Angaben enthalten: Den Betreff "Akteneinsicht und Kopien" sowie die Angabe des Grundstückes für welches die Bauakten eingesehen werden mit postalischer Anschrift. Wir müssen erkennen können, wer die Kosten übernimmt und an wen der Kostenbescheid adressiert werden muss. Daher müssen der vollständige Name und die aktuelle Anschrift aus der Erklärung zu erkennen sein. Die Kostenübernahmeerklärung ist nur dann rechtsverbindlich, wenn sie unterschrieben ist.

5.) Angaben zur telefonischen Erreichbarkeit

Wenn alle erforderlichen Unterlagen vorliegen werden wir uns mit Ihnen in Verbindung setzen und einen Termin zur Akteneinsicht mitteilen.

Bitte immer beachten:

Berücksichtigen Sie bei Ihrer Planung, dass die Wartezeit für Akteneinsichten derzeit mindestens vier Wochen beträgt – gerechnet ab dem Datum, zu dem uns die erforderlichen Unterlagen vollständig vorliegen. Wir können nachvollziehen, dass die recht lange Wartezeit bis zu Ihrer Akteneinsicht für Sie ungünstig ist.

Jeder Antrag auf Akteneinsicht ist für diejenige / denjenigen, der die Akten einsehen möchte wichtig, es geht häufig darum die Immobilie zu veräußern oder auch die Grundlage für einen Bauantrag zu schaffen. Das ist uns bewusst. Allerdings können wir gerade aus diesem Grund keine Anträge vorziehen, die Bearbeitung der Akteneinsichten erfolgt entsprechend dem Eingang der vollständigen Unterlagen.

Abschließend möchten wir noch auf folgendes Hinweisen:

- Bei größeren Gebäuden befinden sich die Unterlagen zur Statik nicht in den Bauakten. Sofern Sie Einsicht in Statikunterlagen benötigen, sollten Sie dies in Ihrem Akteneinsichtsgesuch deutlich machen. Andernfalls können wir nicht sicherstellen, dass die Statik zum Termin für die Einsicht auch wirklich vorliegt. Hierzu erhalten Sie einen gesonderten Termin. Diese Einsichten finden in der Regel nicht im Dienstgebäude Mühlendamm 22, sondern im Statikarchiv in der Mühlenstr. 34-36 (Keller) statt.
- Unterlagen betreffend Ver- und Entsorgungsleitungen sind in unseren Bauakten nicht vorhanden.
- Unterlagen vor 1945 liegen uns ebenfalls nicht vor.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Mitarbeiter:innen des Bauaktenarchivs der Hansestadt Lübeck

www.luebeck.de/bauaktenarchiv